



**Satzung des Heimat- und Trachtverein Pullach im Isartal D'Hochleitner**  
gegründet 16.09.1986

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Heimat- und Trachtenverein Pullach im Isartal, D'Hochleitner**“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung im Namen den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Pullach im Isartal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein gehört dem Isargau (Dachverband), Sitz München an und erkennt dessen Satzung an.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist Förderung der Heimatpflege und Erhaltung der alten Sitten und Gebräuche. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Ausübung und Erlernen von Volks- und Trachtentänzen
  - b. Pflege der Volkstracht und der Mundart
  - c. Pflege der Volksmusik und Gesang
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand

(Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand oder Ausschuss sind zulässig; sie dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat:
  - a) Aktive Mitglieder,
  - b) Passive Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder,
  - d) Jugendliche,
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Aktive Mitglieder sind Trachtenträger, welche auch aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- (4) Passive Mitglieder sind alle anderen Mitglieder. Sie sollen aber sonst am Vereinsgeschehen aktiv teilnehmen.
- (5) Ehrenmitglied kann jede Person werden, welche sich um den Verein verdient gemacht hat oder sich um das Trachtenwesen besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom Ausschuss ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch den Austritt aus dem Verein.
- (6) Jugendliche im Sinne der Satzung sind Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (7) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag einzureichen, über den der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.  
Bei Minderjährigen ist der Antrag auf Aufnahme auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der auch Mitglied des Vereins sein muss. Dieser muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (9) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.  
Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- (10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Leistungen auch nur teilweise im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung

zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Ausschusses über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (11) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Ausschuss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Ausschusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung ist abschließend in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist Eigentum des Vereins binnen vier Wochen an den Inventarverwalter zurückzugeben.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sowie Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- (4) In begründeten Fällen kann der Beitrag auf Antrag durch den Ausschuss herabgesetzt oder ganz erlassen werden.
- (5) Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

#### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder haben eine beratende Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann nicht übertragen und nur bei Anwesenheit an der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
- (3) Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind in Vereinsämter wählbar. Ausgenommen sind die Vorstandsposten gem. § 26 BGB, welche mit der Vereinsführung betraut sind. Hierzu muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfähige Organ. Satzungsänderungen sind mit 3/4 Mehrheit zu beschließen, sonstige Angelegenheiten mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner auf Antrag der Vorstandschaft und auf Verlangen von 10% der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, außer bei außerordentlich angesetzten Versammlungen, mit Angabe der Tagesordnung jeweils 2 (zwei) Wochen im Voraus, schriftlich den Mitgliedern mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils 1 (eine) Woche im Voraus, unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern mitzuteilen, hier ist die Textform ausreichend.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig, egal wie viele Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden in Protokollen festgehalten und vom Schriftführer und dem 1. Vorstand unterschrieben.
- (6) Die Vorstandschaft hat bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einen Bericht zu erstatten. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds ist der Vorstandschaft Entlastung zu erteilen.

## **§ 7 Vorstand und Ausschuss**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, der 1. Schriftführer, der 1. Kassier, der 1. Vorplattler und der 1. Jugendleiter.  
Jeder Vorstand kann den Verein nach außen einzeln vertreten.  
Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.
- (2) Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstands in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 500,00 die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

- (3) Der Vorstand wird bei Bedarf um nachfolgende Ausschussposten, die jeweils nicht nach § 26 BGB vertretungsberechtigt sind, erweitert (= Ausschuss).
- dem 2. Schriftführer  
dem 2. Kassier  
dem 2. Vorplattler  
der Vortänzerin  
dem Musikwart  
dem Inventarverwalter  
dem 1. Fähnrich  
dem 2. Fähnrich  
dem 2. Jugendleiter
- (4) Der Vorstand und der Ausschuss, mit Ausnahme der Jugendleiter, werden auf jeweils drei Jahre bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Jugendleiter werden durch die Jugendversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt.  
Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, die das 6. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
§ 6 dieser Satzung gilt für die Jugendversammlung sinngemäß. Sollte die Vereinsjugend eine Jugendordnung geben, hat diese Vorrang.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitglieds kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ernennen.
- (7) Für die internen Tätigkeiten innerhalb der Vorstandsschaft werden eigene Richtlinien (Geschäftsordnung), die nicht Bestandteil der Satzung sind, aufgestellt.

## **§ 8 Revisoren**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren. Diese dürfen keinesfalls dem Vorstand angehören.
- (2) Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich Buchführung und Kasse und erstatten zur ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung empfehlen sie den Mitgliedern die Entlastung des Vorstands.

## § 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung oder der Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes, kann nur in einer Mitgliederversammlung, welche zu diesem Zweck allein einzuberufen ist, beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist auch gegeben, wenn weniger als 6 Mitglieder noch vorhanden sind.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen der Gemeinde Pullach im Isartal zu übergeben, welche dies ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Heimatpflege einzusetzen hat.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde am 08. Juli 2022 mit erforderlicher Mehrheit von der Mitgliederversammlung errichtet und in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom 25.11.2022 geändert.

Pullach im Isartal, den 25.11.2022

*Anmerkung:*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.*